

Entscheidung Nr. 57/2019/2020

21.11.2019 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 21.11.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger im Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SG Dynamo Dresden und dem FC St. Pauli von 1910 gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines weiteren unsportlichen Verhaltens gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nr. 2. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 45.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 15.000,- Euro für sicherheitstechnische und infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Der Verein SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat insoweit eine Geldstrafe von 45.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat Dynamo Dresden – anwaltlich vertreten - nicht zugestimmt und zur Begründung ausgeführt, angesichts zweier Einzelstrafen müsse bei der Bildung der Gesamtstrafe ein Nachlass gewährt werden. Außerdem wurde beantragt, dem Verein einen Teil der Geldstrafe zur Investition in sicherheitstechnische Maßnahmen zu erlassen.

Im Hinblick auf die grundsätzlich gültige Anwendung des Strafzumessungsleitfadens findet eine Gesamtstrafenbildung mit Rabattwirkung nicht mehr statt. Eine solche würde den

Strafzumessungsleitfaden unterlaufen. Dem Anliegen von Dynamo Dresden, einen Teil der Geldstrafe für sicherheitstechnische Maßnahmen zu investieren, kann bedenkenfrei entsprochen werden. Dynamo Dresden ist nachzulassen, 15.000,- Euro für in die Installation eines neuen und größeren Fangnetzes vor dem K-Block zu investieren. Durch diese Maßnahme wird die Stadionsicherheit erheblich erhöht werden. Der Nachweis für die Anbringung des neuen Fangnetzes ist bis 30.06.2020 zu erbringen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justiziariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. SG Dynamo Dresden e.V.
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Quirling

08.11.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SG Dynamo Dresden und dem FC St. Pauli von 1910 am 31.08.2019 in Dresden

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines weiteren unsportlichen Verhaltens gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nr. 2. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 45.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der SG Dynamo Dresden.

Ergänzende Begründung:

In der 12. Spielminute zeigten Dresdner Anhänger ein Banner mit der Aufschrift „Transgender ohne Grenzen, schaut man in den Gästeblock sieht man keine Schwänze“. In der 78. Spielminute wurde ein Banner mit der Aufschrift „Schluss mit Küchenwitzen USP-Frauen“ sowie „Stoppt Sexismus am Arbeitsplatz!“ gezeigt. Des Weiteren wurde ein ca. 20m langes Banner mit der Aufschrift „Freitags beim Hamburger Frauenarzt: Sterilization for Future!“ gezeigt (Fall 1).

Zudem trugen zwei Dresdner Ordner im Zuschauerbereich T-Shirts mit der Aufschrift „3. Division für Sicherheit des deutschen Volkes“. Auf den T-Shirts war darüber hinaus ein sog. SS-Totenkopfsymbol abgebildet (Fall 2).

Die Aussagen der in dem o.g. Fall 1 beschriebenen Banner stellen eine Diskriminierung gemäß § 9 Nr. 2. Absatz 1, Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Bezug auf das Geschlecht dar. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins im Stadionbereich, ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Dem steht insbesondere nicht das durch Art. 5 GG geschützte Grundrecht der Meinungsfreiheit entgegen. Denn bei der rechtlichen Bewertung solcher Äußerungen ist zu beachten, dass das Grundrecht aus Art. 5 GG u.a. dahingehenden Schranken unterliegt, dass es mit dem durch Art. 9 Abs. 1 und 3 GG geschützten Grundrecht der Verbände, unter Beachtung seiner Wechselwirkungen, im Wege einer praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen ist. Art. 9 GG gewährleistet als Wesensmerkmal des Rechts zur Gründung von Personenvereinigungen den Verbänden und Vereinen auch das Recht zur autonomen Gestaltung der inneren Verfassung eines Vereins. Hierzu gehört als elementare Grundlage auch das Recht zur eigenen Rechtsetzung, insbesondere auch durch die Definition eigener Vereins-Straftatbestände. Daraus folgt, dass in dem konkreten Fall auch eine Äußerung – die an sich noch durch Art. 5 Abs. 1 oder 3 GG geschützt sein mag – als „unsportliches Verhalten“ gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu qualifizieren ist (vgl. DFB-Bundesgericht, Entscheidung vom 18.01.2017, Nr. 2/2016/2017). Die genannten Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dienen insbesondere der Einhaltung der sportlichen Fairness, dem gegenseitigen Respekt und dem Schutz vor Diskriminierungen.

Die Aussage auf den in dem o.g. Fall 2 beschriebenen Kleidungsstücken sowie das Zeigen des „Totenkopfsymbols“ stellen einen Verstoß gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Insbesondere handelt es sich bei dem Symbol um ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation im Sinne des § 86a StGB. Das Verwenden derartiger Kennzeichen ist rassistisch und menschenverachtend, verstößt in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und einer demokratischen Gesellschaft und ist daher gem. § 9 Nr. 2. Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung unter Strafe gestellt – sowie konsequenterweise auch nach § 5 Nr. 6. der Haus- und Benutzungsordnung des betreffenden Stadions verboten.

Es liegt hier zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der jeweiligen Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und

Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Vorfälle der o.g. Art stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der SG Dynamo Dresden, dass diese die Vorfälle bedauert und sich unverzüglich davon distanziert hat. Bezuglich des o.g. Falles 1 (Zeigen der frauenfeindlichen bzw. transphoben Spruchbänder) fällt jedoch straferschwerend ins Gewicht, dass gleich mehrere Banner gezeigt wurden und die SG Dynamo Dresden bereits einschlägig sportgerichtlich in Erscheinung getreten ist. So wurde die SG Dynamo Dresden bereits in der Spielzeit 2018/2019 durch Urteil des DFB-Sportgerichts vom 15.03.2019 (Entscheidung Nr. 154/2018/2019) mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.500,- € belegt, wovon eine Einzelstrafe in Höhe von 18.000,- € auf eine u.a. frauenfeindliche Verhaltensweise einiger Dresdner Anhänger entfiel. Bzgl. des o.g. Falles 2 ist erheblich strafmildernd zu berücksichtigen, dass die SG Dynamo Dresden die beiden Ordner identifiziert, mit sofortiger Wirkung suspendiert und mit einem Stadionverbot belegt hat. Darüber hinaus wurde lt. Angaben des Vereins der Vertrag mit dem Sicherheitsunternehmen, das die beiden Ordner beschäftigt hatte, gekündigt. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungserwägungen beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 40.000,- Euro und für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro. Der Kontrollausschuss weist darauf hin, dass ohne die erfolgreiche Täterermittlung in dem letztgenannten Fall allein für diesen Fall eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro zu beantragen gewesen wäre. Aus den genannten Gründen beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 45.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 15.11.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –